

SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN KREIS SEEBERG

BEBAUUNGSPLAN NR. 15 FÜR DAS GEBIET „SCHÜTZENSTRASSE - AM BAHNHOF“

2. ÄNDERUNG für die Fläche, die wie folgt begrenzt wird: im Norden durch das vorhandene Feuerobendwöhrlein, im Osten durch die vorhandenen Reihenhäuser im Ulmenstieg, im Süden durch die Hotelstelle Hoch und im Westen durch den vorhandenen öffentlichen Geh- und Radweg.

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1976 (BGBl. I S. 2764) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 1986 (BGBl. I S. 265) sowie aufgrund des § 82 Abs. 1 und 4 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1983 (SVOB. Schl. H. S. 85) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverwaltung vom 25.02.1986 mit Genehmigung des Landrates des Kreises Seeburg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Erwarten und aufsetzen gemäß §§ 8 und 9 BBauG aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverwaltung vom 27.08.1985. Die ursprüngliche Bezeichnung des Aufstellungsbeschlusses ist am 12.07. u. 11.09.1985 vom ... erfolgt.

PLANVERFASSER: KREIS SEEBERG, KREISBAUAMT, KREISBAUDIREKTOR. STADT KALTENKIRCHEN, BÜRGERMEISTER.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 24 (2) BBauG vom 08.06.1985 durchgeführt worden. Auf Beschluß der Stadtverwaltung vom 22.08.1985 ist auch § 24 (1) 2. BBauG vom 08.06.1985 von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung befreit worden.

STADT KALTENKIRCHEN, Der Magistrat, DEN 30. April 1986, BÜRGERMEISTER.

Die von der Planung hergeleitete Träger (Planträger) Bebauung wird mit dem Datum vom 05.11.1986 zur Abgabe einer Bauanmeldung zu befristet werden.

STADT KALTENKIRCHEN, Der Magistrat, DEN 30. April 1986, BÜRGERMEISTER.

2. Änderung: Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat die Stadtverwaltung am 29.10.1985 beschlossen und zur Beratung freigegeben.

STADT KALTENKIRCHEN, Der Magistrat, DEN 30. April 1986, BÜRGERMEISTER.

2. Änderung: Der Entwurf des Bebauungsplanes (Bestand aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B)) wurde am 11.11.85 beschlossen und zur Beratung freigegeben.

STADT KALTENKIRCHEN, Der Magistrat, DEN 30. April 1986, BÜRGERMEISTER.

Der katastermäßige Bestand am 17.4.86 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden ...

KATASTERAMT BAD SEEBERG, DEN 17. April 1986, LEITER DES KATASTERAMTES.

Über die vorgeschriebenen Befreiungen und Abminderungen sowie über die Stellungnahmen hat die Stadtverwaltung am 25.02.1986 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

STADT KALTENKIRCHEN, Der Magistrat, DEN 9.0. April 1986, BÜRGERMEISTER.

2. Änderung: Der Bebauungsplan (Bestand aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B)) wurde am 25.02.1986 von der Stadtverwaltung beschlossen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

STADT KALTENKIRCHEN, Der Magistrat, DEN 30. April 1986, BÜRGERMEISTER.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verordnung des Landrates des Kreises Seeburg am 01.07.1986 Nr. 102/64.241/1 ...

STADT KALTENKIRCHEN, Der Magistrat, DEN 17. Juli 1986, BÜRGERMEISTER.

Die Bebauungsplanung besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und wird hiermit ausgeteilt.

STADT KALTENKIRCHEN, Der Magistrat, DEN 17. Juli 1986, BÜRGERMEISTER.

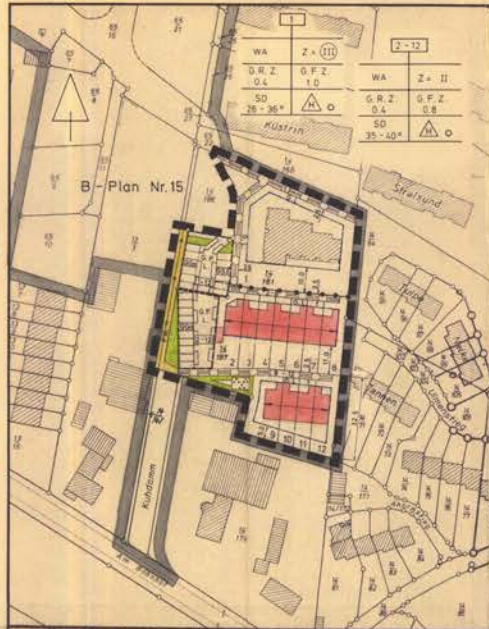
2. Änderung: Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, an der der Plan auf Dauer wirksam zur Darstellung sowie die Stelle, an der der Plan auf Dauer wirksam bekanntgemacht werden in der Bekanntmachung ist auf die Bekanntmachung der Verteilung von Verteilungs- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen § 93a (1) BBauG sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 94a BBauG) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit dem Datum vom 22.08.1986 rechtsverbindlich geändert.

STADT KALTENKIRCHEN, Der Magistrat, DEN 04. Sep. 1986, BÜRGERMEISTER.

TEIL „B“ TEXT:

Im übrigen gelten weiterhin die Festsetzungen der Ursprungsfassung des genehmigten Bebauungsplanes Nr. 15, Az. IV 2 / 61.21 / Schr. vom 10.8.1981



TEIL „A“ PLANZEICHNUNG: Maßstab 1:1000

Zeichenerklärung: FESTSETZUNGEN: Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes, § 9 (1) 1 BBauG.

VERKEHRSFLÄCHEN § 9 (1) 11 BBauG. Fußweg, BAUGEBIET § 9 (1) 11 BBauG. Art der baulichen Nutzung: WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauWo. Maß der baulichen Nutzung: § 9 (1) 1 BBauG, § 16 (2) und § 17 bis 21 BauWo.

G.R.Z. Grundflächenzahl, § 19 BauWo. G.F.Z. Geschöffflächenzahl, § 20 BauWo. Z+ Zahl der Vollgeschosse, zwingend, § 17 (1) 18 BauWo. Z- Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze Bauweise, § 9 (1) 2 BBauG, § 22 und 23 BauWo.

Nur Hausgruppen zulässig, Offene Bauweise, § 22 (2) BauWo. Baugrenze, § 23 (3) BauWo. Überbaubare Grundstücksfläche, § 9 (1) 2 BBauG, § 23 (1) BauWo.

Baugestaltung: § 32 LBO 1983. Verbindliche Dachneigung; Dachform; Firstrichtung; Dachneigung; Satteldach; Firstrichtung SD.

Mit Geh- = G, Fahr- = F, und Leitungsrechten = L zu belastende Flächen, § 9 (1) 21 BBauG (mit Angabe der Nutzungsberechtigten / Begünstigten).

Grünfläche (privat), § 9 (1) 15 BBauG. Parkanlage.

Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen, Zweckbestimmung: § 9 (1) 22 BBauG. Gemeinschaftsgaragen; Gemeinschaftsstellplätze.

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes, § 9 (1) 15 BauWo.

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER: Katastermäßige Flurstücksgrenze mit Grenzmaß, Katastermäßige Flurstücksnummer.

In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke; Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke; Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage; Hauptbaukörper; Nebenbaukörper / Garagen;

Bereich der baulichen Festsetzungen; Vermessungslinien mit Maßangaben; Grenze des Bebauungsplanes Nr. 15; Vorhandene bauliche Anlage; Künftig fortfallende katastermäßige Flurstücksgrenze.